

Merkblatt zum Erhebungsbogen

Die Kanalbenutzungsgebühr für den Bereich der Stadt Wesseling teilt sich in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranteil. Der Schmutzwasseranteil berechnet sich nach dem verbrauchten Frischwasser. Für Dach- und befestigte Flächen, deren Niederschlagswasser in die öffentlichen Versickerungs- oder Abwasseranlagen eingeleitet wird, ist eine Gebühr für Niederschlagswasser zu zahlen.

Der/Die Eigentümer/in ist nach der Abwassersatzung verpflichtet, bei der erstmaligen Einleitung von Niederschlagswasser innerhalb einer angemessenen Frist alle erforderlichen Angaben zur Gebührenveranlagung zu machen. Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies den Entsorgungsbetrieben Wesseling innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Zeitpunkt der Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen folgt.

Hinweise zu den geforderten Angaben:

Auf dem Erhebungsbogen müssen angegeben werden:

1. Dachflächen (einschließlich Überstände)
2. Befestigte Flächen

Bitte geben Sie in allen Spalten die kompletten Flächen an, die Reduzierungen der jeweiligen teilweise gebührenpflichtigen Flächen erfolgt durch die Entsorgungsbetriebe Wesseling.

Spalte 1: Gesamte Fläche

Bitte tragen Sie hier die gesamte Dach- oder befestigte Fläche Ihres Grundstückes ein. Hierbei spielt es keine Rolle, in welcher Weise das anfallende Regenwasser entsorgt wird.

Diese Gesamtfläche wird auf die nachfolgenden Spalten aufgeteilt.

Spalte 2: 100%ige Einleitung

Bitte tragen Sie hier alle Teilflächen (von der Gesamtfläche) ein, deren Niederschlagswasser vollständig in die öffentlichen Versickerungs- oder Abwasseranlagen eingeleitet wird. Es ist dabei nicht von Bedeutung, ob das Niederschlagswasser direkt in den Anschlusskanal des Grundstückes oder mittelbar über öffentliche Flächen oder Zisternen in die öffentliche Versickerungsanlage oder Kanalisation eingeleitet wird.

Spalte 3: Keine Einleitung in die öffentliche Anlage

In dieser Spalte geben Sie bitte Auskunft darüber, ob das Niederschlagswasser der entsprechenden Flächen auf dem Grundstück oberflächlich versickert, wie z.B. Gefälleableitung (z.B. Terrasse) oder in den Untergrund (Mulde, Rigole) bzw. in ein Gewässer eingeleitet wird. Auch Flächen, die an Zisternen oder sonstige Regenrückhaltungen ohne Überlauf an das öffentliche Kanalnetz oder öffentliche Versickerungsanlagen angeschlossen sind, werden hier eingetragen.

Spalte 4: Dachbepflanzung/Ökopflaster

In dieser Spalte werden Abschläge für begrünte Dächer und versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen berücksichtigt.

- Für Gründächer, die nach den „Richtlinien für Dachbegrünungen“ der FLL (2002) hergestellt sind, und die eine Mindestdicke von 4 cm aufweisen, wird die angeschlossene Fläche um 50% reduziert.
- Für Ökopflaster und Beläge, die fachmännisch und nachweisbar versickerungsfähig hergestellt sind, wird die angeschlossene Fläche um 50% reduziert.

Spalte 5: Rasengittersteine

In dieser Spalte werden Abschläge für Rasengittersteine berücksichtigt.

- Für Rasengittersteine, die fachmännisch und nachweisbar versickerungsfähig hergestellt sind, wird die angeschlossene Fläche um 75% reduziert.

Für Zisternen und Regenwassersammelanlagen mit Notüberlauf an den Kanal oder öffentliche Versickerungsanlagen gilt:

Bei Anschluss einer **Brauchwassernutzungsanlage** mit Einbau einer zweiten Wasseruhr und Zisternen, die nur der Gartenbewässerung dienen und einen Notüberlauf an die Kanalisation oder eine öffentliche Versickerungsanlage aufweisen, führen zu keinem Abschlag, werden also zu 100% angerechnet und sind bitte in Spalte 2 einzutragen.

Spalte 6: Regenwassernutzungsanlage

In dieser Spalte werden an die öffentl. Abwasserkanalisation angeschlossene Flächen berücksichtigt, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 (1) Satz 1 Nr. 2 WHG eingeleitet wird in eine

- 6.1 nach § 5 (6) der Abwassergebührensatzung der Stadt Wesseling nicht qualifizierte Regenwassernutzungsanlage: es erfolgt eine Niederschlagswassergebührenverminderung um 25%.
- 6.2 nach § 5 (6) Abwassergebührensatzung der Stadt Wesseling qualifizierte Regenwassernutzungsanlage: es erfolgt eine Niederschlagswassergebührenverminderung um 50%.

Bitte ausfüllen und zurück an:

Entsorgungsbetriebe Wesseling, Abteilung Abwasser
 Brühler Str. 95, 50389 Wesseling
 E-Mail: Grundstuecksentwaesserung@wesseling.de
 Tel.: 02236/9442-34



Erhebungsbogen „Dach- und befestigte Flächen“

Kundennummer: _____ Name: _____

Objekt/Straße und Hausnummer: _____ Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

	1	2	3	4	5	6.1	6.2
		Dach- oder befestigte Flächen, deren Niederschlagswasser in die öffentlichen Versickerungs- oder Abwasseranlagen eingeleitet wird oder in Zisternen, die der Gartenbewässerung dienen und einen Überlauf in die öffentlichen Versickerungs-, Abwasser- oder Brauchwasseranlagen haben.	Dach- oder befestigte Flächen, deren Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert oder in eine Zisterne ohne Überlauf in die öffentlichen Versickerungs- oder Abwasseranlagen gesammelt und unschädlich auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung geführt wird.	Dach- oder befestigte Flächen, deren Niederschlagswasser <u>teilweise</u> in die öffentlichen Versickerungs- oder Abwasseranlagen eingeleitet wird.	Dach- oder befestigte Flächen, deren Niederschlagswasser <u>teilweise</u> in die öffentlichen Versickerungs- oder Abwasseranlagen eingeleitet wird.	Niederschlagswasser, das im Sinne des § 54 (1) Satz 1 Nr. 2 WHG in eine nach § 5 (6) der Stadt Wesseling <u>nicht qualifizierte</u> Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird und einen Überlauf in die öffentlichen Versickerungs- und Abwasseranlagen aufweist.	Niederschlagswasser, das im Sinne des § 54 (1) Satz 1 Nr. 2 WHG in eine nach § 5 (6) der Stadt Wesseling <u>qualifizierte</u> Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird und einen Überlauf in die öffentlichen Versickerungs- und Abwasseranlagen aufweist.
		gebührenpflichtig	<u>nicht</u> gebührenpflichtig	gebührenpflichtig	gebührenpflichtig	gebührenpflichtig	gebührenpflichtig
	Gesamte Dach- oder befestigte Fläche	Einleitung in eine öffentliche Versickerungs- oder Abwasseranlage	Keine Einleitung in die öffentliche Versickerungs- oder Abwasseranlage	Gründächer/ Ökopflaster (50% Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr)	Rasengittersteine (75% Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr)	<u>Nicht qualifizierte</u> Regenwassernutzungsanlage (25% Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr)	<u>Qualifizierte</u> Regenwassernutzungsanlage (50% Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr)
1. Dachflächen	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ²
2. Befestigte Flächen	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ²
Summe:	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ²

Mir ist bekannt, dass ich bei einer vorsätzlichen Falschangabe sowie Verweigerung der Auskunft gemäß der Abwassersatzung der Stadt Wesseling eine Ordnungswidrigkeit begehe, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Datum: _____

Unterschrift: _____